

STADT WAIBLINGEN

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE

(Soziale Vereine und deren Jugendarbeit sind von diesen Richtlinien ausgenommen und werden gesondert geregelt)
Neufassung ab 01.01.2005

1. ALLGEMEINES

a) Förderungsvoraussetzungen

Gemeinnützige Vereine und Verbände, die ihren Sitz in Waiblingen haben (örtliche Vereine) und deren Vereinsarbeit der Stadt bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben hilft, können eine Förderung erhalten. Die Förderung soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt unter Beachtung des finanziellen Leistungsvermögens des Vereins und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bemessen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen. Ein Rechtsanspruch der örtlichen Vereine auf Förderung besteht nicht. Eine städt. Förderung können nur Kulturvereine erhalten, die mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt kostenlos bei einer Veranstaltung mitwirken. Bei Sportvereinen kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Kindern und Jugendlichen Sportmöglichkeiten angeboten werden oder sportliche Erfolge landesweit Beachtung finden. Sonstige Vereine erhalten nur dann eine Förderung, wenn deren Betätigung der Stadt Waiblingen unmittelbar zugute kommt.

Die Gewährung einer Förderung ist an folgende **Bedingungen** geknüpft:

- zweckentsprechende und unmittelbare Verwendung
- Recht der jederzeitigen Prüfung der Rechnungsführung
- Anrechnung bei Übernahme der bezuschussten Sachen durch die Stadt

b) Investitionszuschüsse

Für den Bau von Vereinsanlagen werden, sofern möglich und im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, städt. Grundstücke im Wege des Nutzungsrechts kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Vereine Investitionszuschüsse durch Entscheidung im Einzelfall je nach städtischem Interesse. Für Vereinsgaststätten u.ä. werden keine Zuschüsse gewährt. Anträge müssen bis 01.06. für das nachfolgende Jahr bei der Stadt gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des städt. Haushaltsplans entsprechend dem Baufortschritt bzw. der Vorlage der Endabrechnung.

c) **Vereinsjubiläen**

Bei Vereinsjubiläen, die **durch 25 teilbar** sind, erhält jeder, der unter Ziff. 1a) fallenden Vereine eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 € pro Jahr des Vereinsbestehens.

d) **Veranstaltungen von besonderer Bedeutung**

Für diese Veranstaltungen kann die Stadt Zuschüsse gewähren oder Ausfallbürgschaften übernehmen. Außerdem kann der Verein von der Stadt Ehrenpreise erhalten.

e) **Gebührenermäßigung städt. Räume und Hallen (nicht-sportliche Nutzung)**

Jeder unter Ziff. 1a fallende Verein erhält ermäßigte Gebühren für die Nutzung städt. Räume, Hallen oder des Bürgerzentrums.

Übungsräume sowie Räume für Zusammenkünfte 1 €/Std. ab Klassenraumgröße (70_qm), darunter anteilige Berechnung. Bei ganzjähriger Nutzung wird eine Pauschale von 30 €/Std. pro Jahr erhoben. Sportliche Nutzungen fallen nicht unter diese Regelung (siehe 2g). Für Unterricht oder Zusammenkunft von Kindern und Jugendlichen werden keine Gebühren erhoben.

- Veranstaltungen in Festhallen, Bürgerzentrum und sonst. Räume
(1 Veranstaltung jährlich max. bis zur Miethöhe)

	<u>Mietzuschuss</u>	<u>Mietzuschuss</u> ab 01.01.2007
Vereine ab 50 Mitglieder -	100 €	140 €
100 Mitglieder -	200 €	240 €
200 Mitglieder -	400 €	440 €
300 Mitglieder -	600 €	640 €
400 Mitglieder -	800 €	840 €
500 Mitglieder -	1.000 €	1040 €

Bei Vereinen über 400 Mitgliedern kann der Mietzuschuss auf 2 Veranstaltungen aufgeteilt werden. Außer im Bürgerzentrum müssen die Räume vom Verein selbst bestuhlt werden.

- Bei Konzerten der Kulturvereine vor Stuhlreihen in städt. Hallen und Räumen wird keine Miete erhoben.

- Voraussetzung für die Gewährung eines Mietzuschusses ist ein Antrag beim Amt für Schulen, Sport, Kultur.

(f) **Gebührenermäßigung städt. Sporthallen (sportliche Wochenendnutzung)**

Sportvereine, bei denen keine pauschale Grundförderung nach Ziffer 2b festgesetzt worden ist, erhalten bei Wochenendveranstaltungen eine Gebührenermäßigung analog Ziffer 1e.

2. SPORTVEREINE

(a) Allgemeines

(b) Zuschüsse können nur Vereine erhalten, die Mitglied des Württ. Landessportbundes oder einer Organisation sind, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen ist.

(b) Grundförderung

Entsprechend der durchgeführten Aktivitäten und der Bedeutung des Vereins für die Allgemeinheit und der Berücksichtigung vereinseigener Sportstätten wird eine Grundförderung gewährt. Diese Grundförderung besteht aus einer Jahrespauschale, die für jeden der unter Ziffer 1a fallenden Sportvereine individuell wie folgt festgesetzt wird:

AIKIDO Waiblingen	1.000 €
Armare-Taekwondo Waiblingen	4.000 €
DLRG Ortsgruppe Waiblingen	8.000 €
FSV Waiblingen	24.000 €
KuSV Zrinski	1.000 €
Reiterverein Waiblingen	6.000 €
Rudergesellschaft Ghibellinia	4.000 €
Sportfliegerclub Waiblingen	500 €
Sportschützenverein Waiblingen	500 €
Tauchsportgruppe Waiblingen	1.000 €
Tennisclub Waiblingen	13.000 €
TSC Staufer Residenz	6.000 €
VfL Waiblingen	112.000 €
Waiblinger Faschingsgesellschaft	2.000 €
Waiblinger Karnevalsgesellschaft	2.000 €
TB Beinstein	13.000 €
DLRG Ortsgruppe Bittenfeld	4.000 €
MSC Bittenfeld	500 €
SSV Bittenfeld	1.000 €
TV Bittenfeld	20.000 €
Reiterverein Hegnach-Oeffingen	5.000 €
Schwimmfreunde Hegnach	4.000 €
SV Hegnach	10.000 €
Tennisverein Hegnach	3.000 €
TTC Hegnach	7.000 €
1.FC Hohenacker	3.000 €
GTV Hohenacker	8.000 €
SSV Hohenacker	18.000 €
Tennisverein Hohenacker	4.000 €
TSV Neustadt	28.000 €

Die Grundförderung wird auf 4 Jahre festgeschrieben. Nach 4 Jahren erfolgt eine Anpassung entsprechend der Mitgliederentwicklung in dem Sinne, dass sich bei Veränderung der Mitgliederzahlen um über 5 % (nach oben oder nach unten) die Pauschale der Grundförderung um 20 € je zusätzlichem bzw. vermindertem Mitglied angepasst wird. Sollten sich darüber hinaus grundlegende Änderungen bei einem

Verein ergeben, oder ein Verein neu hinzukommen, so kann die Grundförderung entsprechend des Bedarfs (Satz 1) von der Verwaltung festgesetzt werden. Die Grundförderung wird in zwei Halbjahresraten auf 01.04. und 01.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt.

(c) Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen werden **10 € je Jugendlicher bis zu 18 Jahren** gewährt. Grundlage sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband.

(d) Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer an Meisterschaften werden folgende Fahrtkostenzuschüsse gewährt:

- | | |
|--|--------|
| - Süddeutsche Meisterschaften/Regionalliga | = 50 % |
| - Deutsche Meisterschaften/Bundesliga | = 75 % |
| - Europameisterschaften | = 75 % |

Je Fahrkilometer und Teilnehmer werden 0,10 €, einfache Entfernung berechnet. Für die notwendigen Betreuer wird der Zuschuß ebenfalls bezahlt. Für Meisterschaften im Ausland werden im Regelfall keine Zuschüsse gewährt, weil bei offiziellen Meisterschaften der Verband die Kosten übernimmt. In Härtefällen entscheidet die Verwaltung.

(e) Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt gewährt für Übungsleiter mit Lizenz 50 % des Zuschusses des Württ. Landessportbundes. Maßgebend für die Zuschußgewährung ist der Bewilligungsbescheid des WLSB und die hierauf erfolgten Abrechnungen. Es wird der derzeitige Zuschuss der Stadt in Höhe von 0,90 € pro Std., max. für 200 Std. pro Jahr weitergewährt.

(f) Sportplatzpflege

Die Stadt pflegt sämtliche im Stadtgebiet gelegenen Sportplätze der Stadt und Vereine, die dafür auch von den städt. Schulen benutzt werden dürfen. Die Stadt behält sich die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze vor. Die benutzenden Vereine haben selbst auf den Plätzen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

(g) Werbeeinnahmen

Einnahmen aus Sportplatzwerbung und mobiler Werbung in Turnhallen bei Veranstaltungen erhalten die benutzenden Vereine.

3. Kulturelle Vereine

Jeder bisher geförderte kulturelle Verein erhält folgende Jahresförderung, wobei der Stichtag jeweils der 31.12. des Vorjahres ist:

a) Grundförderung

Falls der Verein mindestens einen öffentlichen Auftritt pro Jahr hat erhält er eine Grundförderung in Höhe von 200,-- Euro, wobei der erste Jahresauftritt in dieser Grundförderung enthalten ist. Nur bei einem Anspruch auf Grundförderung erhält der Verein die weiteren Förderungen.

b) Öffentliche Auftritte

Für jede weitere öffentliche musikalische Darbietung in Waiblingen incl. Ortschaften erhält der Verein eine Pauschale von 100,-- Euro je Auftritt. Nicht dazu rechnen vereinsinterne Auftritte, private Konzerte, sowie Auftritte außerhalb Waiblingens. Außerhalb Waiblingens werden nur Konzerte bezuschusst, die auf Wunsch der Stadt Waiblingen erfolgen, sowie Teilnahme an Festumzügen. Basis sind die öffentlichen Auftritte des Vorjahres.

c) Kinder- und Jugendförderung

Bei aktiver Betätigung oder Ausbildung von Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren im Verein erhält dieser eine Pauschale von 10,-- Euro / Jahr pro Kind / Jugendlicher. Grundlage sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband.

d) Dirigentenvergütungen

Für die Dirigentenvergütungen erhält der Verein einen Zuschuss von 15% der Kosten, für die Vergütung der Lehrer für die Musikausbildung von Kindern und Jugendlichen einen Zuschuss von 25% der Kosten. Rückerstattungen an den Verein als Spenden werden bei der Zuschussberechnung ebenfalls abgezogen. Basis sind jeweils die Kosten des Vorjahres.

e) Wertungsspiele – Fahrtkostenzuschüsse

Für die Teilnahme an Wertungsspielen außerhalb Baden-Württembergs wird die Regelung der Sportvereine (2a) ebenfalls angewandt. Basis sind die Kosten des Vorjahres.

f) Leistungszuschüsse

Bei Konzerten mit Gesamtkosten von über 5.000,-- Euro (ohne Raumkosten) gewährt die Stadt einen Zuschuss zum Defizit, falls das Konzert nicht mit sonstigen Einnahmen finanziert werden kann. Der Zuschuss beträgt max. 1.000,-- Euro pro Konzert und Jahr.

g) Überleitung

Falls die bisherigen Zuschüsse an den einzelnen Verein höher waren als die Neuberechnung erhält der Verein für die Jahre 2007 – 2009 noch die bisherigen Zuschüsse.

h) Auszahlung

Die Vereine haben bis 31.01. des jeweiligen Jahres die Basisdaten der Stadt mitzuteilen und die Jahresabrechnung des Vereins vom Vorjahr vorzulegen. Der Jahreszuschuss wird in 2 Halbjahresraten auf 01.04. und 01.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt.

i) Neuaufnahme von Kulturvereinen

Neue Kulturvereine können in diese Zuschussregelungen nur aufgenommen werden, wenn sie mindestens 2 Jahre die Kultur in Waiblingen mit öffentlichen Auftritten bereichert haben und von keiner anderen Institution mit getragen werden.

4. SONSTIGE VEREINE MIT PAUSCHALREGELUNG

a) **Ortsgruppen der Schwäbischen Albvereine**

- je Mitglied: 1 €

b) **Tanzgruppen**

- Volkstanzgruppe Hegnach und Trachtenverein Almrausch: 750 €

- Tanzgarden Faschingsvereine: je Mitglied 10 €

c) **Obstbauvereine**

- je Verein: 50 €

d) **Landfrauenvereine**

- je Verein: 250 €

a) **Kleintierzuchtvereine/Hundesportvereine**

- sofern diese Vereine eigene Vereinsanlagen unterhalten: 250 €

- Sofern diese Vereinsanlagen sich auf städt. Grundstücken befinden, wird kein Pachtzins erhoben. Hiervon ist die Anerkennungsgebühr nicht betroffen.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die Stadt und ihre Gremien können in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.
2. Mit diesen Vereinsförderrichtlinien treten alle vorhergehenden Richtlinien außer Kraft.
3. Diese Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft, der geänderte Abschnitt 3 am 01.01.2007

Ergänzung zu Pkt. 2 (b) Grundförderung

Folgende Vereine sind in die Grundförderung nachträglich aufgenommen worden:

Bürgeraktion Korber Höhe	1.700 €
Harmonikafreunde Waiblingen e.V.	1.500 €
Kulturverein Kimisis Serron Makedonia	900 €
Pontischer Verein "Die Argonauten"	800 €
Postsportverein Waiblingen	200 €
Türk. Zentrum Waiblingen u.Umgebung	400 €
Evang. Kirchengemeinde Hegnach – Jugend	300 €
Landfrauenverein Hegnach	400 €
Schwäbischer Albverein OG Hegnach	900 €
GTV Hohenacker – Abt. Singen	1.700 €
Landfrauen Hohenacker	500 €
CVJM Neustadt	800 €
Gesangverein 1840 Neustadt	900 €
Landfrauenverein Neustadt	600 €

07.03.06/Hr/EI